

Satzung der Stadt Wuppertal über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge - Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom: 27.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV.NRW. S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV.NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden entsprechend der Siedlungsdichte drei Gebietszonen festgesetzt (Zonen I - III).

§ 2

Die Gebietszonen ergeben sich aus der Darstellung der Karte im Maßstab 1:20 000; diese Karte liegt bei **der Stadt- Wuppertal, Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Rathaus Neubau, Wuppertal-Barmen, Große Flurstr. 10, Raum 156** zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In der Zone I (**Kernzone**) ist die Errichtung von Parkhäusern und Tiefgaragen vorgesehen. Einfache Parkbauten und ebenerdige Stellplätze sind nur ausnahmsweise vorgesehen.
- (2) In der Zone II (**Randbereich der Kernzone**) sind überwiegend einfache Parkbauten vorgesehen. Ebenerdige Stellplätze sind nur ausnahmsweise vorgesehen.
- (3) In der Zone III (**übriges Stadtgebiet**) sind überwiegend ebenerdige Stellplätze vorgesehen.

§ 4

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden festgelegt

| | | | |
|-------------|-----|--------------------|---------------|
| in Zone I | auf | 22.000 EURO | je Stellplatz |
| in Zone II | auf | 14.500 EURO | je Stellplatz |
| in Zone III | auf | 8.300 EURO | je Stellplatz |

§ 5

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 50 v.H. der in § 4 festgelegten Kosten

| | | | |
|-------------|-----|--------------------|---------------|
| in Zone I | auf | 11.000 EURO | je Stellplatz |
| in Zone II | auf | 7.250 EURO | je Stellplatz |
| in Zone III | auf | 4.150 EURO | je Stellplatz |

festgesetzt.

§ 6

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 25 v.H. der in § 4 festgelegten Kosten

| | | | |
|-------------|-----|-------------------|-------------------|
| in Zone I | auf | 5.500 EURO | je Stellplatz und |
| in Zone II | auf | 3.625 EURO | je Stellplatz und |
| in Zone III | auf | 2.075 EURO | je Stellplatz |

festgesetzt, sofern einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Nutzungsänderung von bestehenden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstigen gewerblich genutzten baulichen Anlagen
2. Erstellung eines Neubaus als Ersatzbau bei Beibehaltung der bisherigen überwiegend gewerblichen Nutzung innerhalb der Zone I.
3. Erweiterung von Geschäfts- und Ladenlokalen, wenn die Brutto-Geschossfläche (BGF) auch nach der Erweiterung 400 qm nicht übersteigt
4. Nutzung durch soziale und/oder gemeinnützige private oder öffentliche Einrichtungen und Dienstleister wie Altenpflegedienste, Krankenpflegedienste, kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendfürsorge und kulturelle Einrichtungen
5. Schließung von Baulücken (unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke) mit Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und des freifinanzierten Mietwohnungsbaus, wobei eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss zulässig ist.

(2) Von den Regelungen des Abs. 1 sind nachfolgende Nutzungen ausgeschlossen: Spielhallen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter und Dirnenunterkünfte und Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.

§ 7

(1) Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerkes hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft beigebracht wird.

(3) Bei Vorliegen der Tatbestände nach § 6 dieser Satzung können auf Antrag die Ablösebeträge in Raten bis zu 10 Jahren gezahlt werden. Die jährliche Mindestrate beträgt 3000 €.

Werden Ratenzahlungen vereinbart, so ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zu stellen. Der jährlich festzustellende Restbetrag ist mit 3 vom Hundert p. a. zu verzinsen

§ 8

Die Geldbeträge sind von der Stadt gemäß § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwenden.

§ 9

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag gestellt, aber ein wirksamer Ablösungsvertrag noch nicht geschlossen wurde.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 11.05.88 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.12.93 außer Kraft.

Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom 27.09.2001, Bekanntmachung in der WZ am 29.09.2001

1. Änderung Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom 02.06.04, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 05.06.04

2. Änderung Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom 10.10.05, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 15.10.04